

Bundesgesetzblatt¹⁸³⁷

Teil I

Z 5702 A

1993 **Ausgegeben zu Bonn am 10. November 1993** **Nr. 59**

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 93	Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs 400-2, 400-1	1838
3. 11. 93	Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes 9241-1	1839
27. 10. 93	Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung 2032-2-11	1855
28. 10. 93	Verordnung zum Rohstoffstatistikgesetz neu: 708-24-1	1856
29. 10. 93	Verordnung über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv (Bundesarchiv-Benutzungsverordnung – BArchBV) neu: 224-8-1	1857
3. 11. 93	Verordnung über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1994 neu: 605-1-11-4	1858

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 38	1859
Verkündungen im Bundesanzeiger	1860

Gesetz zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

Vom 29. Oktober 1993

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Kalendervierteljahres für den Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres zulässig.“

Artikel 1

§ 565 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 wird das Wort „Geschäftsräume,“ gestrichen.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Bei einem Mietverhältnis über Geschäftsräume ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines

Artikel 2

Artikel 232 § 2 Abs. 7 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1668) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1993

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Bekanntmachung der Neufassung des Güterkraftverkehrsgesetzes

Vom 3. November 1993

Auf Grund des Artikels 10 des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) wird nachstehend der Wortlaut des Güterkraftverkehrsgesetzes in der ab 1. Januar 1994 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 10. März 1983 (BGBl. I S. 256),
2. den am 1. September 1985 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 26. August 1985 (BGBl. I S. 1753),
3. den am 30. April 1986 in Kraft getretenen Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. April 1986 (BGBl. I S. 560),
4. den am 30. Juli 1986 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1986 (BGBl. I S. 1093),
5. den am 1. Januar 1987 in Kraft getretenen Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441),
6. den am 1. Juli 1989 in Kraft getretenen Artikel 4 Abs. 14 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026),
7. den am 1. Juli 1990 in Kraft getretenen Artikel 30 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221),
8. den am 27. Mai 1992 in Kraft getretenen Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 1992 (BGBl. I S. 287) und
9. den am 1. Januar 1994 in Kraft tretenden Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Bonn, den 3. November 1993

**Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann**

Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Die Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen unterliegt ausschließlich den Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 2

(1) Güternahverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere innerhalb der Nahzone mit Ausnahme des Umzugsverkehrs. Güternahverkehr ist auch die Beförderung mit Kraftfahrzeugen des Güterkraftverkehrs, die die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung höchstzulässigen Abmessungen oder Gewichte um mehr als zehn vom Hundert überschreiten, soweit Güter zur unmittelbar anschließenden Beförderung mit der Eisenbahn zu einem Bahnhof oder in unmittelbarem Anschluß an eine Beförderung mit der Eisenbahn von einem Bahnhof jeweils innerhalb der Nahzone der Gemeinde des Bahnhofs befördert werden.

(2) Die Nahzone ist das Gebiet innerhalb eines Umkreises von fünfundsiebzig Kilometern, gerechnet in der Luftlinie vom Mittelpunkt des Standorts des Kraftfahrzeugs (Ortsmittelpunkt) aus. Zur Nahzone gehören alle Gemeinden, deren Ortsmittelpunkt innerhalb der Nahzone liegt. Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern oder mit einer Fläche von mehr als einhundert Quadratkilometern können für die Bestimmung von Ortsmittelpunkten in Bezirke eingeteilt werden; für jeden Bezirk kann ein Ortsmittelpunkt bestimmt werden. Jeder dieser bezirklichen Ortsmittelpunkte gilt als Ortsmittelpunkt für das gesamte Gemeindegebiet. Der Ortsmittelpunkt muß ein verkehrswirtschaftlicher Schwerpunkt der Gemeinde oder des Bezirks sein.

(3) Werden Gemeinden oder Gemeindeteile in andere Gemeinden eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen, so können für die in ihrem Gebietsumfang geänderte oder neugebildete Gemeinde bis zu drei bezirkliche Ortsmittelpunkte nach Absatz 2 bestimmt werden, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 erster Halbsatz nicht vorliegen. Die Bestimmung ist nur zulässig, wenn es für die befriedigende Verkehrsbedienung eines bestimmten Gebietes erforderlich ist, eingerichtete Verkehrsverbindungen aufrechtzuerhalten, die unter Berücksichtigung der bisherigen Ortsmittelpunkte Güternahverkehr im Sinne dieser Vorschrift darstellen. Sind Gemeinden oder Gemeindeteile nach dem 31. Dezember 1968 in eine andere Gemeinde eingegliedert oder zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen worden, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Die Landesregierungen bestimmen die Ortsmittelpunkte nach Anhörung des Bundesamtes für Güterverkehr durch Rechtsverordnung. Sie können ihre Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen, in den Fällen

des Absatzes 2 Satz 4 und des Absatzes 3 jedoch nur auf eine oberste Landesbehörde oder auf eine höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 3

(1) Güterfernverkehr ist jede Beförderung von Gütern mit einem Kraftfahrzeug für andere über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen mit Ausnahme des Umzugsverkehrs.

(2) Werden Güter für andere auf einem Teil der Strecke mit einem Kraftfahrzeug, auf einem anderen Teil der Strecke mit der Eisenbahn, einem Binnenschiff oder einem Seeschiff in einem Kraftfahrzeug, einem Anhänger oder deren Aufbauten (Huckepackverkehr) oder in Behältern befördert und wird der Vertrag über die Beförderung auf der Gesamtstrecke durch einen Unternehmer geschlossen, der im Besitz einer Genehmigung für den Güterfernverkehr ist, die die Beförderung auf der Gesamtstrecke deckt, so sind die Vorschriften für den Güterfernverkehr mit folgender Maßgabe entsprechend anzuwenden:

1. Wird die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs durchgeführt, so gelten hierfür die Bestimmungen des § 12 nicht.
2. Wird die An- oder Abfuhr über die Grenzen der Nahzone des eingesetzten Kraftfahrzeugs hinaus oder außerhalb dieser Grenzen durchgeführt, so
 - a) kann abweichend von § 12 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle der Genehmigungsurkunde eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn über deren Hinterlegung mitgeführt werden und
 - b) gilt die Beschränkung des § 12 Abs. 1 Nr. 2 nicht.
3. Die Beförderung auf der Gesamtstrecke gilt mit der Genehmigung durchgeführt, die der Unternehmer bei der Deutschen Bundesbahn hinterlegt oder die er für die An- oder Abfuhr verwendet.

Dies gilt nicht für das Verhältnis zwischen dem Unternehmer des Güterfernverkehrs und der Eisenbahn oder dem Schifffahrtreibenden sowie einem für die An- oder Abfuhr innerhalb der Nahzone eingesetzten Unternehmer des Güternahverkehrs.

§ 4

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf

1. die Beförderung von Gütern durch den Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und durch andere Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer hoheitlichen Betätigung sowie auf die Beförderung von Gütern durch die Deutsche Bundespost im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben des Post- und Fernmeldewesens,
2. die Beförderung von Gütern mit Krafträdern oder mit Personenkraftwagen,

3. die Beförderung von Leichen in besonders hierfür eingerichteten und ausschließlich solchen Beförderungen dienenden Kraftfahrzeugen,
4. die Beförderung eines einzelnen beschädigten Fahrzeugs.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates weitere, im Rahmen des Gesamtverkehrs nicht ins Gewicht fallende Beförderungsfälle allgemein von den Bestimmungen dieses Gesetzes auszunehmen oder sie einer anderen Beförderungsart zuzuordnen.

§ 5

(1) Durch Schaffung von Scheintatbeständen dürfen die Vorschriften dieses Gesetzes nicht umgangen werden.

(2) Ein Scheintatbestand liegt auch dann vor, wenn

1. die Güter dem befördernden Unternehmer lediglich für die Zeit der Beförderung übereignet werden,
2. eine Sendung nach einem Ort innerhalb der Nahzone abgefertigt wird – außer beim Vorlauf für einen Spediteursammelgutverkehr –, sofern von vornherein eine Beförderung darüber hinaus beabsichtigt ist; Spediteursammelgut liegt vor, wenn der Spediteur die Versendung des Gutes zusammen mit dem Gut eines anderen Auftraggebers in einer Sendung bewirkt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Beförderung auf demselben Kraftfahrzeug oder mit Umladung unterwegs ausgeführt wird und ob mehrere Unternehmer an der Beförderung beteiligt sind.

§ 6

(1) Für jedes Kraftfahrzeug, das im Güterfernverkehr oder im Güternahverkehr verwendet werden soll, muß ein Standort bestimmt werden. Der Unternehmer muß an diesem Standort den Sitz seines Unternehmens oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung haben.

(2) Der Sitz eines Unternehmens kann nur anerkannt werden, wenn – bezogen auf Art und Umfang des Unternehmens – mindestens folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- a) ein besonderer durch den Unternehmer entsprechend eingerichteter und ständig benutzter Raum, der erforderlich, geeignet und bestimmt ist, Mittelpunkt der geschäftlichen Tätigkeit dieses Unternehmens zu bilden;
- b) das Vorhandensein einer zu selbständigem Handeln befugten geschäftskundigen Person, soweit der Unternehmer die Geschäfte nicht selbst wahrnimmt;
- c) eine dem Unternehmenszweck entsprechende Tätigkeit von erheblicherem Umfang.

Diese Mindestanforderungen gelten auch für nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassungen.

(3) Über die Bestimmung des Standortes ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(4) Sollen Kraftfahrzeuge über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet werden, so kann die untere

Verkehrsbehörde vorübergehend einen anderen Ort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

(5) Ist ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht bestimmt worden, so gilt als Standort der Ort des Sitzes oder der nicht nur vorübergehenden geschäftlichen Niederlassung, von dem aus das Kraftfahrzeug eingesetzt wird.

§ 6a

(1) Die von der Landesregierung bestimmte Behörde hat auf Antrag des Unternehmers einen Ort als Standort zu bestimmen, an dem der Unternehmer weder den Sitz seines Unternehmens noch eine geschäftliche Niederlassung hat (angenommener Standort).

(2) Der angenommene Standort darf nicht weiter als fünfundsiebzig Kilometer in der Luftlinie vom Sitz oder der Niederlassung entfernt liegen. Die Entfernung wird zum Ortsmittelpunkt des angenommenen Standortes sowie vom Ortsmittelpunkt der Gemeinde aus gemessen, in der sich der Sitz oder die Niederlassung befindet.

(3) Der angenommene Standort ist für alle Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung zu bestimmen. Ist für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung entgegen Satz 1 der angenommene Standort nicht bestimmt, so gilt auch für diese Kraftfahrzeuge der angenommene Standort. Die erneute Bestimmung eines angenommenen Standortes ist erst nach Ablauf eines Jahres zulässig.

(4) Liegt der Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung des Unternehmers

1. im Zonenrandgebiet oder
2. nördlich des Nordostseekanals nicht weiter als vierzig Kilometer in der Luftlinie von der Westküste des Landes Schleswig-Holstein entfernt,

darf abweichend von Absatz 3 Satz 1 auf Antrag des Unternehmers der angenommene Standort auch für einen Teil der Kraftfahrzeuge des Sitzes oder der Niederlassung bestimmt werden.

(5) § 6 Abs. 5 gilt auch für Kraftfahrzeuge, für die ein angenommener Standort bestimmt ist.

§ 6b

(1) Bei einer Beförderung von Gütern, die zu einem Teil innerhalb und zu einem anderen Teil außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durchgeführt wird (grenzüberschreitender Güterkraftverkehr), gilt für ein Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, die Gemeinde als Standort, in deren Gebiet das Kraftfahrzeug in diesen Geltungsbereich zuerst einfährt oder ihn zuletzt verläßt.

(2) Bei einer Beförderung von Gütern, bei der Be- und Entladeort innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes liegen (Binnenverkehr), mit einem Kraftfahrzeug, das nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen ist, gelten die Vorschriften über den Güternahverkehr, wenn ein Standort nach den Vorschriften dieses Gesetzes be-

stimmt ist und die Beförderung Güternahverkehr im Sinne des § 2 ist, in allen übrigen Fällen die Vorschriften über den Güterfernverkehr.

§ 7

Mit dem Ziel bester Verkehrsbedienung hat die Bundesregierung darauf hinzuwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen der Verkehrsträger angeglichen werden und daß durch einen lauterer Wettbewerb der Verkehrsträger eine volkswirtschaftlich sinnvolle Aufgabenteilung ermöglicht wird.

Zweiter Abschnitt Güterfernverkehr

Erster Titel Genehmigung

§ 8

(1) Güterfernverkehr im Sinne des § 3 Abs. 1 ist genehmigungspflichtig.

(2) Entstehen Zweifel darüber, ob eine Güterbeförderung genehmigungspflichtig ist, so entscheidet die für den Sitz des Unternehmens zuständige höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 9

(1) Mit Zustimmung des Bundesrates setzt der Bundesminister für Verkehr unter Berücksichtigung des öffentlichen Verkehrsbedürfnisses und der Verkehrssicherheit auf den Straßen die Höchstzahlen der Kraftfahrzeuge für den allgemeinen Güterfernverkehr fest und teilt sie auf die Länder auf.

(2) Die im Rahmen der Höchstzahlenaufteilung auf ein Land entfallenden Genehmigungen dürfen nur von einer Genehmigungsbehörde dieses Landes (§ 14 Abs. 1 und 2) erteilt werden. Ausnahmen von Satz 1 bedürfen der Zustimmung der obersten Verkehrsbehörde des Landes, zu dessen Höchstzahlenanteil die Genehmigung zählt; die Zustimmung darf nur aus struktur- oder regionalpolitischen Gründen oder zur Vermeidung des Handels mit Genehmigungen für den Güterfernverkehr versagt werden.

§ 10

(1) Die Genehmigung kann im Rahmen des § 9 nur erteilt werden, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Die Bedingungen für den Berufszugang nach Absatz 1 sind gegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die Zuverlässigkeit ist gegeben, wenn die Person die Gewähr dafür bietet, daß der Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend geführt wird und die All-

gemeinheit bei dem Betrieb des Unternehmens vor Schäden und Gefahren bewahrt bleibt.

2. Die fachliche Eignung wird durch eine angemessene Tätigkeit in einem Unternehmen des Güterfernverkehrs oder in einem Speditionsunternehmen, das Güterkraftverkehr betreibt, oder durch Ablegung einer Prüfung nachgewiesen.
3. Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur Aufnahme und ordnungsgemäßen Führung des Betriebes erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind.

Die näheren Einzelheiten regelt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(3) Neu zu erteilende Genehmigungen sind öffentlich auszuschreiben; die Ausschreibung kann auf bestimmte Bewerbergruppen oder Gebiete beschränkt werden. Bei der Verteilung der Genehmigungen sind Neubewerber, Klein-, Mittel- und Großunternehmer angemessen zu berücksichtigen. Innerhalb der jeweiligen Gruppe ist denjenigen Bewerbern der Vorzug zu geben, die die Gewähr dafür bieten, daß sie unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen das öffentliche Verkehrsbedürfnis nach Dienstleistungen des gewerblichen Güterfernverkehrs am besten befriedigen. Das Vorliegen eines öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann auch unter Berücksichtigung von struktur- oder regionalpolitischen Gesichtspunkten beurteilt werden. Einem Bewerber darf jeweils nur eine Genehmigung erteilt werden.

(4) In Fällen zwingender betrieblicher oder persönlicher Belange eines Bewerbers, zum Beispiel im Erbfall oder zur Weiterführung eines Unternehmens oder eines selbständigen, abgrenzbaren Unternehmensteils, oder zur Erfüllung eines dringenden öffentlichen Verkehrsbedürfnisses kann im Einzelfall unter Anlegung eines strengen Maßstabes von den Vorschriften des Absatzes 3 abgewichen werden. Dabei kann die Genehmigung unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, wenn dies zur Vermeidung eines Handels mit Genehmigungen erforderlich ist.

(5) Genehmigungen, deren Gültigkeitsdauer abgelaufen ist, werden in der Regel und unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes 6 dem bisherigen Genehmigungsinhaber erteilt; Absatz 3 findet in diesen Fällen keine Anwendung. Dies gilt nicht, wenn der bisherige Genehmigungsinhaber die Genehmigung in den letzten 24 Monaten vor Ablauf der Gültigkeitsdauer nicht hinreichend genutzt hat. Eine hinreichende Ausnutzung ist grundsätzlich dann nicht gegeben, wenn die mit der Genehmigung erzielten Leistungen nach Gewichtskilometern und Umsatz aus Gründen, die der Unternehmer zu vertreten hat, jeweils weniger als die Hälfte der im Durchschnitt des betreffenden Landes erzielten Leistungen betragen.

(6) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn sie mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterfernverkehrs unvereinbar ist.

§ 11

(1) Die Genehmigung wird dem Unternehmer für seine Person erteilt. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Genehmigung wird auf Zeit erteilt. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt grundsätzlich 8 Jahre.

§ 12

(1) Die Genehmigung berechtigt den Unternehmer, ein Kraftfahrzeug im Güterfernverkehr unter folgenden Voraussetzungen einzusetzen (genehmigtes Kraftfahrzeug):

1. Das Kraftfahrzeug muß auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein.
2. Für das Kraftfahrzeug muß der in der Genehmigungsurkunde bezeichnete Standort bestimmt sein.
3. Die Genehmigungsurkunde (§ 15) und das Fahrtenbuch (§ 28 Abs. 2) sind auf der gesamten Beförderungsstrecke im Kraftfahrzeug mitzuführen.
4. Das amtliche Kennzeichen des Kraftfahrzeugs ist in das Fahrtenbuch einzutragen.

(2) Verwendet ein Unternehmer des Güterfernverkehrs entweder zu Beginn oder am Ende einer Beförderung im Güterfernverkehr ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung innerhalb der Nahzone (§ 2 Abs. 2), so gilt diese Beförderung, wenn der Unternehmer auf der übrigen Beförderungsstrecke ein anderes Kraftfahrzeug unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 mit einer Genehmigung einsetzt, die die gesamte Beförderung deckt, als gleichfalls mit dem genehmigten Kraftfahrzeug ausgeführt.

(3) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 zuzulassen für den kurzfristigen Ausfall von im Güterfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrern gemieteten Fahrzeugen im Güterkraftverkehr.

§ 12a

(1) Anstelle einer Genehmigung dürfen dem Unternehmer mehrere Genehmigungen erteilt werden, wenn diese Genehmigungen den Unternehmer berechtigen, nur solche Kraftfahrzeuge zu verwenden, die einschließlich Anhänger insgesamt eine Nutzlast von 30 t nicht überschreiten.

(2) (weggefallen)

(3) Anstelle mehrerer nach Absatz 1 erteilter Genehmigungen darf dem Unternehmer eine andere Anzahl von Genehmigungen erteilt werden, sofern die in Absatz 1 bezeichnete Nutzlast dabei nicht überschritten wird.

(4) Die Genehmigungen nach den Absätzen 1 oder 3 dürfen nur mit der Maßgabe erteilt werden, daß sie lediglich für Kraftfahrzeuge verwendet werden dürfen, die zu jeder Zeit denselben Standort haben müssen.

(5) Die nach den Absätzen 1 oder 3 erteilten mehreren Genehmigungen gelten als eine Genehmigung im Sinne des § 9.

§ 13

Die Genehmigung kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit verkehrsmäßigen Beschränkungen erteilt werden, die sich im Rahmen der verkehrswirtschaftlichen Ziele des Gesetzes halten müssen.

§ 13a

(weggefallen)

§ 14

(1) Für die Erteilung der Genehmigung ist diejenige höhere Landesverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung hat und die Kraftfahrzeuge, die auf Grund der Genehmigung eingesetzt werden sollen, zugelassen sind oder zugelassen werden sollen.

(2) Hat ein Unternehmen im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen Sitz, so entscheidet diejenige höhere Landesverkehrsbehörde, in deren Bezirk der Beladeort liegt.

(3) Die Genehmigungsbehörde ist verpflichtet, vor der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung das Bundesamt für Güterverkehr (§ 53), die beteiligten Verbände des Verkehrsgewerbes, die fachlich zuständige Gewerkschaft und die zuständige Industrie- und Handelskammer zu hören. Das Nähere bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 15

(1) Die Genehmigung wird durch Aushändigung einer Genehmigungsurkunde erteilt.

(2) Die Genehmigungsurkunde muß enthalten

1. einen Hinweis auf dieses Gesetz,
2. die Bezeichnung des Unternehmers und den Sitz des Unternehmens,
3. die Bezeichnung eines Standortes, der für alle Kraftfahrzeuge bestimmt sein muß, für die die Genehmigung verwendet werden soll,
4. die Zeitdauer, für die die Genehmigung erteilt wird, und
5. die Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist die Genehmigungsurkunde der Genehmigungsbehörde zur Berichtigung vorzulegen. Das gleiche gilt, wenn die Genehmigung für Kraftfahrzeuge mit einem anderen als dem nach Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Standort verwendet werden soll.

(4) In den Fällen des § 6 a ist abweichend von Absatz 3 Satz 2 die Genehmigungsurkunde der für die Bestimmung des angenommenen Standortes zuständigen Behörde zur Berichtigung vorzulegen.

(5) Die Genehmigungsurkunde darf dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27). Einer Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder einer Genossenschaft darf die Genehmigungsurkunde erst ausgehändigt werden, wenn außerdem die Eintragung in das Register nachgewiesen ist oder die Eintragung in das Register nur noch von der Vorlage der Genehmigungsurkunde beim Registergericht abhängt.

(6) Der Verlust der Genehmigungsurkunde ist der Genehmigungsbehörde zu melden.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit durch die zuständige Zulassungsbehörde die Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge auf Kosten des Unternehmers nachprüfen lassen.

§ 18

Die Genehmigungsbehörde hat der zuständigen Berufsgenossenschaft die Erteilung der Genehmigung mitzuteilen. Die Anzeigepflicht des Unternehmers nach § 661 der Reichsversicherungsordnung bleibt unberührt.

§ 19

(1) Nach dem Tode des Unternehmers darf der Erbe den Betrieb vorläufig weiterführen; das gleiche gilt für den Testamentsvollstrecker, Nachlaßpfleger oder Nachlaßverwalter während einer Testamentsvollstreckung, Nachlaßpflegschaft oder Nachlaßverwaltung.

(2) Die Befugnis erlischt, wenn nicht der Erbe binnen drei Monaten nach Ablauf der für die Ausschlagung der Erbschaft vorgesehenen Frist oder die in Absatz 1 zweiter Halbsatz genannten Personen binnen drei Monaten nach der Annahme ihres Amtes oder ihrer Bestellung die Genehmigung beantragt haben; ein in der Person des Erben wirksam gewordener Fristablauf wirkt auch gegen den Nachlaßverwalter.

(3) Wird die Genehmigung erteilt, so gilt sie als die dem Rechtsvorgänger erteilte Genehmigung.

(4) Im Falle der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person darf ein Dritter, bei dem die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und 2 noch nicht festgestellt sind, das Unternehmen bis zu sechs Monaten nach Feststellung der Erwerbs- oder Geschäftsunfähigkeit weiterführen. In ausreichend begründeten Sonderfällen kann diese Frist um drei Monate verlängert werden.

§ 19a

Die Genehmigungsbehörde kann für bestimmte Beförderungen Genehmigungen für Einzelfahrten abweichend von den Vorschriften des § 9 Abs. 1, § 10 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 bis 6, § 14 Abs. 3 und der auf Grund des § 103 Abs. 2 und 3 erlassenen Verordnungen erteilen, wenn und soweit dies zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern oder zur Vermeidung schwerwiegender volkswirtschaftlicher Nachteile zwingend geboten ist. Derartige Nachteile sind insbesondere für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes anzunehmen.

§ 19b

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und der ihm durch die Genehmi-

gung auferlegten Bedingungen, Auflagen und verkehrsmäßigen Beschränkungen unbeschadet der Vorschriften der §§ 53 bis 63 der Aufsicht der Genehmigungsbehörde.

Zweiter Titel

Pflichten

der am Beförderungsvertrag Beteiligten

§ 20

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die durch die Aufhebung der Tarife durch das Tarifaufhebungsgesetz vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489) gebotenen Änderungen der Verordnung TS Nr. 12/58 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen vom 23. Dezember 1958 (BANz. Nr. 249 vom 31. Dezember 1958), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 2 des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), und der Verordnung TSU Nr. 3/83 über den Kraftverkehrstarif für den Umzugsverkehr und für die Beförderung von Handelsmöbeln in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen im Güterfernverkehr und Güternahverkehr (GüKUMT) vom 3. August 1983 (BANz. Nr. 151 vom 16. August 1983), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Tarifaufhebungsgesetzes vom 13. August 1993 (BGBl. I S. 1489), vorzunehmen.

§§ 20a bis 25

(weggefallen)

§ 26

Soweit Beförderungsbedingungen anzuwenden sind, kann der Unternehmer die ihm nach den gesetzlichen Vorschriften oder den Beförderungsbedingungen obliegende Haftung durch Vertrag weder ausschließen noch beschränken.

§ 27

(1) Der Unternehmer hat sich gegen alle Schäden, für die er nach den Beförderungsbedingungen haftet, zu versichern. Auf diese Versicherung finden die für die Transportversicherung geltenden Vorschriften des § 187 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7632-1, veröffentlichten bereinigten Fassung mit späteren Änderungen entsprechende Anwendung.

(2) Der Nachweis der Versicherung ist durch eine vom Versicherer oder seinem Beauftragten zu erteilende Versicherungsbestätigung nach vorgeschriebenem Muster zu erbringen. Der Versicherer oder sein Beauftragter ist verpflichtet, dem Versicherungsnehmer bei Beginn des Versicherungsschutzes die Versicherungsbestätigung kostenlos zu erteilen.

(3) Die Genehmigungsbehörde hat dem Versicherer oder seinem Beauftragten die Nummer und das Ausstellungsdatum der Genehmigungsurkunde mitzuteilen.

(4) Versicherungsunternehmen, mit denen Unternehmer des Güterfernverkehrs eine Versicherung nach Absatz 1 abgeschlossen haben, sind verpflichtet, das Erlöschen des Versicherungsverhältnisses gemäß § 158c des Gesetzes

über den Versicherungsvertrag unverzüglich der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

(5) Die Genehmigungsbehörde kann jederzeit von dem Unternehmer den Nachweis der Versicherung verlangen.

(6) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Genehmigungs-urkunde unverzüglich an die Genehmigungsbehörde zurückzugeben, wenn eine ausreichende Schadensversicherung nicht mehr besteht.

(7) Die Einzelheiten des Nachweis- und Meldeverfahrens nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung.

§ 28

(1) Unternehmer und Absender haben dafür zu sorgen, daß über jede Sendung die von dem Bundesminister für Verkehr oder durch das Übereinkommen über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR; BGBl. 1961 II S. 1120) vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere ausgefertigt werden. Diese sind bei allen Beförderungen im Güterfernverkehr im Kraftfahrzeug mitzuführen.

(2) Der Unternehmer hat ein Fahrtenbuch zu führen. An Stelle eines Fahrtenbuches kann er ein Fahrtenberichts- heft führen, wenn andere Vorschriften, insbesondere Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft dies vorsehen. Ein Fahrtenbuch ist nicht zu führen bei Verwendung von Genehmigungen, die nach § 19a für eine Einzelfahrt oder für mehrere Einzelfahrten innerhalb von sieben aufeinanderfolgenden Tagen erteilt sind. Einzelheiten über Form und Ausfüllung dieses Fahrtenbuches oder des Fahrtenberichtsheftes bestimmt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

(3) Die Genehmigungsurkunde, das Fahrtenbuch und die Beförderungs- und Begleitpapiere sind auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

(4) Im Falle des § 12 Abs. 2 sind die Beförderungspapiere auch während der Beförderung auf der Teilstrecke mitzuführen, auf der ein Kraftfahrzeug ohne Genehmigung eingesetzt wird. Absatz 3 ist insoweit anzuwenden.

§ 29

Unternehmer und Spediteure haben über den Güterfernverkehr Bücher zu führen und in diesen die Beförderungsgeschäfte nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen. Der Unternehmer hat die Beförderungspapiere und das Fahrtenbuch nach Beendigung der Beförderung fünf Jahre, die Schaublätter der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte ein Jahr geordnet aufzubewahren.

§ 30

Die an dem Beförderungsvertrag Beteiligten sind für die Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer Angaben und Erklärungen in den Beförderungspapieren verantwortlich.

§§ 31 bis 36
(weggefallen)

Dritter Abschnitt

Vorschriften für besondere Verkehre

Erster Titel

Sondervorschriften für den Umzugsverkehr

§ 37

Die Beförderung von Umzugsgut, Erbgut und Heiratsgut mit einem Kraftfahrzeug für andere (Umzugsverkehr) ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt.

§ 38

(1) Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und
3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

(2) Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 39

Auf das Erlaubnisverfahren für den Umzugsverkehr sind

- § 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,
- § 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang,
- § 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
- § 14 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, daß als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Möbeltransports und der Spedition zu hören sind,
- § 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 Satz 1, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,
- § 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,
- § 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und
- § 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

§ 40
(weggefallen)

§ 41

§ 26 über das Verbot des Haftungsausschlusses und der Haftungsbeschränkung und § 27 über die Versicherungspflicht gelten entsprechend. § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 42

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen.

§ 43

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gilt § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§§ 44 bis 47

(weggefallen)

Zweiter Titel**Sondervorschriften für den Werkverkehr**

§ 48

(1) Werkverkehr ist jede Beförderung von Gütern für eigene Zwecke. Er ist nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Die beförderten Güter müssen zum Verbrauch oder zur Wiederveräußerung erworben oder zum Eigengebrauch oder zur gewerbsmäßigen Vermietung oder zur Veredelung oder Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder bestimmt gewesen oder von dem Unternehmen erzeugt, gefördert oder hergestellt sein.
2. Die Beförderung muß der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung entweder innerhalb des Unternehmens oder zum Zweck des Eigengebrauchs außerhalb des Unternehmens dienen.
3. Die Kraftfahrzeuge müssen bei der Beförderung von Angehörigen des Unternehmens, die nicht Angestellte anderer Unternehmen oder selbständige Unternehmer sein dürfen, bedient werden. Werden im Huckepackverkehr die Güter mit der Eisenbahn oder mit einem Binnenschiff in einem Kraftfahrzeug befördert, so darf das Unternehmen bei der An- oder Abfuhr zu oder von der Eisenbahn oder einem Binnenschiff sich auch anderer als der in Satz 1 genannten Personen bedienen.
4. Die Kraftfahrzeuge müssen auf den Namen des Unternehmers zugelassen sein und ihm gehören oder von ihm auf Abzahlung gekauft sein. Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausnahmen von der Voraussetzung des Satzes 1 für den kurzfristigen Ausfall von im Werkverkehr verwendeten Kraftfahrzeugen und zur Umsetzung der Richtlinie 84/647/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 über die Verwendung von ohne Fahrem gemieteten Fahrzeugen im Straßen-

güterverkehr (ABl. EG Nr. L 335/72 vom 22. Dezember 1984), geändert durch die Richtlinie 90/398/EWG vom 24. Juli 1990 (ABl. EG Nr. L 202/46 vom 31. Juli 1990), zuzulassen.

5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen der gesamten Tätigkeit des Unternehmens darstellen.

(2) Werkfernverkehr ist Werkverkehr außerhalb der in § 2 Abs. 2 bestimmten Zone. § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 48a

(1) Güter werden nur dann zur Wiederveräußerung im Sinne des § 48 Abs. 1 Nr. 1 erworben, wenn sie im Rahmen einer geschäftlichen Tätigkeit gekauft werden, die ein selbständiges, innerhalb üblicher Geschäftsbeziehungen unabhängiges Handeln des Unternehmens darstellt und nicht von anderen wahrgenommen wird, die an Geschäften über diese Güter beteiligt sind.

(2) Sind die beförderten Güter nicht zur Wiederveräußerung im Sinne des Absatzes 1 erworben und ist auch keine der anderen Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt, so finden die Bestimmungen über die Güterbeförderung für andere Anwendung.

§ 49

Den Bestimmungen über den Werkverkehr unterliegt auch die Beförderung von Gütern durch Handelsvertreter, Handelsmakler und Kommissionäre, soweit

1. deren geschäftliche Tätigkeit sich auf diese Güter bezieht,
2. die Voraussetzungen nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 vorliegen und
3. ein Lastkraftwagen von nicht mehr als 4 t Nutzlast ohne Anhänger verwendet wird.

§ 50

Der Werkverkehr ist nicht genehmigungspflichtig. Es besteht keine Versicherungspflicht (§ 27).

§ 51

(1) Die Vorschriften über den Standort in § 6 Abs. 1, 2 und 5 sowie in § 6a finden entsprechende Anwendung. Über die Bestimmung des Standorts ist eine amtliche Bescheinigung zu erteilen, die bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen ist.

(2) Für Lastkraftwagen mit einer Nutzlast von nicht mehr als 4 t und Zugmaschinen mit einer Leistung von nicht mehr als 40 kW sowie für Zugmaschinen, die durch land- und forstwirtschaftliche Betriebe ausschließlich im Werkverkehr eingesetzt werden und die von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind, gilt der im Fahrzeugschein für den Unternehmer als Fahrzeughalter eingetragene regelmäßige Standort als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist. Für Lastkraftwagen ohne Anhänger mit einer zulässigen Nutzlast von weniger als 4 t, die nicht auf den Unternehmer zugelassen sind, gilt die Niederlassung des Unternehmers, von der aus der Lastkraftwagen eingesetzt wird, als Standort im Sinne dieses Gesetzes, soweit nicht ein Standort nach Absatz 1 bestimmt ist.

(3) Werden Kraftfahrzeuge des Werkverkehrs über die Grenzen der Nahzone hinaus oder außerhalb dieser Grenzen vorübergehend im Nahverkehr verwendet, so kann die untere Verkehrsbehörde den Einsatzort zum Standort erklären, wenn dies aus wirtschaftlichen Gründen geboten und mit dem öffentlichen Interesse an der Aufrechterhaltung eines geordneten Güterkraftverkehrs vereinbar ist.

§ 51 a

§ 6 b gilt auch im Werkverkehr.

§ 52

(1) Bei allen Werkfernverkehrsfahrten sind die von dem Bundesminister für Verkehr vorgeschriebenen Beförderungs- und Begleitpapiere mitzuführen und auf Verlangen den mit der Überwachung des Güterfernverkehrs beauftragten Stellen zur Prüfung vorzulegen.

(2) Unternehmen, die Werkfernverkehr durchführen, haben nach näherer Bestimmung durch den Bundesminister für Verkehr dem Bundesamt für Güterverkehr (§ 53) monatlich eine Übersicht aller durchgeführten Beförderungen im Werkfernverkehr oder eine Fehlanzeige vorzulegen. Eine Durchschrift hiervon ist fünf Jahre aufzubewahren.

(3) Zur statistischen Erfassung aller Beförderungsleistungen im Werkfernverkehr sind die Durchschriften der in Absatz 2 vorgeschriebenen Übersicht einer Stelle, die vom Bundesminister für Verkehr bestimmt wird, monatlich einzureichen.

(4) Die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 kW sind bei dem Bundesamt mit einem von ihm vorgeschriebenen Formblatt anzumelden; die von dem Bundesamt erteilte Meldebestätigung ist bei allen Fahrten im Kraftfahrzeug mitzuführen und auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten zur Prüfung auszuhändigen. Sie sind abzumelden, wenn sie nicht mehr im Werkfernverkehr verwendet werden.

(5) Die auf Grund der Absätze 1 bis 3 zu treffenden Bestimmungen erläßt der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates.

Vierter Abschnitt

Bundesamt für Güterverkehr

§ 53

(1) Die durch § 53 Abs. 1 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 17. Oktober 1952 (BGBl. I S. 697) errichtete Bundesanstalt für den Güterfernverkehr wird in eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr umgewandelt. Sie trägt die Bezeichnung Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr wird von dem Präsidenten geleitet.

(3) Der Aufbau des Bundesamtes für Güterverkehr wird durch den Bundesminister für Verkehr geregelt.

(4) Das Bundesamt für Güterverkehr tritt in die Rechte und Pflichten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr ein.

(5) Arbeitnehmer der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden Arbeitnehmer des Bundes. Bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr im Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeiten gelten als Beschäftigungszeiten beim Bund.

(6) Die Beamten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr werden unmittelbare Bundesbeamte.

§ 54

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr erledigt Verwaltungsaufgaben des Bundes auf dem Gebiet des Güterkraftverkehrs, die ihm durch dieses Gesetz, durch andere Bundesgesetze oder aufgrund dieser Gesetze zugewiesen werden.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat darüber zu wachen, daß

1. in- und ausländische Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs und alle anderen am Beförderungsvertrag Beteiligten die ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Pflichten erfüllen,
2. Werkfernverkehr nicht in unzulässiger Weise betrieben und die auf § 52 beruhenden Verpflichtungen eingehalten werden,
3. die Rechtsvorschriften über
 - a) die Beschäftigung und die Tätigkeiten des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen,
 - b) die zulässigen Abmessungen sowie die zulässigen Achslasten und Gesamtgewichte von Kraftfahrzeugen und Anhängern,
 - c) die im internationalen Güterkraftverkehr verwendeten Container gemäß Artikel VI Abs. 1 des Internationalen Übereinkommens über sichere Container (CSC) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. II S. 41),
 - d) die Abgaben, die für das Halten oder Verwenden von Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung sowie für die Benutzung von Straßen anfallen,
 - e) die Umsatzsteuer, die für die Beförderung von Gütern im Binnenverkehr durch ausländische Unternehmer oder mit nicht im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassenen Fahrzeugen anfällt,
 - f) die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße,
 - g) die Beschaffenheit, Kennzeichnung und Benutzung von Beförderungsmitteln und Transportbehältnissen zur Beförderung von Lebensmitteln und Erzeugnissen des Weinrechts,
 - h) das Mitführen einer Ausfertigung der Genehmigungsurkunde nach § 12 Abs. 4 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506),
 - i) die Beförderung von Abfall mit Fahrzeugen zur Straßengüterbeförderung im Hinblick auf die abfallrechtlichen Bestimmungen,
 - j) die zulässigen Werte für Geräusche und für verunreinigende Stoffe im Abgas von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung

eingehalten werden, soweit diese Überwachung im Rahmen der Maßnahmen nach § 55 Abs. 1 Nr. 4

durchgeführt werden kann. In den Fällen der Buchstaben d und e hat das Bundesamt ohne Ersuchen den zuständigen Finanzbehörden die zur Sicherung der Besteuerung notwendigen Daten zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung der dem Bundesamt für Güterverkehr nach dieser Vorschrift übertragenen Aufgaben und die zur Regelung des Zusammenwirkens mit den Behörden der Länder erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(4) Allgemeine Verwaltungsvorschriften zu den Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 3 Buchstabe i und j werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

§ 54a

(weggefallen)

§ 55

(1) Zur Durchführung der Überwachungsaufgaben hat das Bundesamt für Güterverkehr folgende Befugnisse:

1. Es kann durch Beauftragte die erforderlichen Ermittlungen anstellen, auch Einsicht in die Bücher und Geschäftspapiere einschließlich der Unterlagen über den Fahrzeugeinsatz nehmen lassen, und zwar bei
 - a) Eigentümern und Besitzern von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung,
 - b) allen an der Beförderung Beteiligten und
 - c) den Beteiligten an Handelsgeschäften über die beförderten Güter.
2. Das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten können von den in Nummer 1 genannten Beteiligten und den in deren Geschäftsbereichen tätigen Personen Auskunft über alle Tatsachen verlangen, die für die Durchführung der Überwachung von Bedeutung sind. Die Auskunft ist wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Der zur Auskunft Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.
3. Seine Beauftragten können Grundstücke und Geschäftsräume der in Nummer 1 genannten Beteiligten betreten, um an Ort und Stelle innerhalb der üblichen Geschäfts- und Arbeitsstunden Ermittlungen durchzuführen. Die in Nummer 2 genannten Personen haben ihnen hierbei jede Auskunft und Nachweisung zu erteilen, derer sie bedürfen.
4. Es kann auch außerhalb der Geschäftsräume der Beteiligten, insbesondere auf Straßen, auf Autohöfen und an Tankstellen Überwachungsmaßnahmen durchführen. Zu diesem Zweck dürfen seine Beauftragten das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung anhalten. Die Zeichen und Weisungen der Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr sind zu befolgen, entbinden den Verkehrsteilnehmer jedoch nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

5. Auf Antrag eines Landes können Beauftragte des Bundesamtes für Güterverkehr zur Überwachung von Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und die Tätigkeit des Fahrpersonals auf Kraftfahrzeugen Kraftomnibusse anhalten.

(2) Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten und die in deren Geschäftsbetrieb tätigen Personen haben den Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr bei der Durchführung der Überwachungsmaßnahmen die erforderlichen Hilfsmittel zu stellen und die nötigen Hilfsdienste zu leisten.

(3) Stellt das Bundesamt für Güterverkehr in Ausübung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Befugnisse schwerwiegende Verstöße gegen die in § 54 Abs. 2 Nr. 3 genannten Rechtsvorschriften fest, übermittelt es derartige Feststellungen den zuständigen Behörden. Gleiches gilt, wenn es bei Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 Verkehrsstraftatbestände, Tatbestände im Sinne des § 24a des Straßenverkehrsgesetzes, Tatbestände im Sinne des § 24 des Straßenverkehrsgesetzes, die nicht geringfügig sind, sowie Tatbestände nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Tierschutzgesetzes feststellt.

§ 56

Das Bundesamt kann die Durchführung der im Rahmen seiner Überwachungsaufgaben erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen nach den für die Durchsetzung von Verwaltungsmaßnahmen allgemein geltenden Bestimmungen erzwingen. Soweit es zur Wahrnehmung der ihm nach § 54 Abs. 2 Nr. 1 oder 3 übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann das Bundesamt die Weiterfahrt eines Kraftfahrzeuges untersagen.

§ 57

Das Bundesamt für Güterverkehr beobachtet die Entwicklung des Marktgeschehens im Güterverkehr (Marktbeobachtung), um die Funktionsfähigkeit des mittelständisch strukturierten Verkehrsmarktes zu erhalten, ruinöse Konkurrenz mit dauerhaften Dumping-Frachten zu vermeiden, Ansätze zu struktureller Überkapazität rechtzeitig zu erkennen und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften.

§ 58

(1) Zur Beurteilung der Struktur und der Entwicklung des Straßengüterverkehrs werden bei Unternehmen, die Straßengüterverkehr betreiben, durch das Bundesamt für Güterverkehr und durch das Kraftfahrt-Bundesamt repräsentative Erhebungen von Verkehrsleistungs-, Preis- und Unternehmensangaben über wirtschaftliche Tätigkeiten, Umsatz, Beschäftigte, Investitionen und Fuhrpark als Bundesstatistik mit Auskunftspflicht durchgeführt.

(2) Zur Durchführung der Statistik nach Absatz 1 werden im Bundesamt für Güterverkehr und im Kraftfahrt-Bundesamt Organisationseinheiten eingerichtet, die räumlich, organisatorisch und personell von anderen Aufgabenbereichen der Bundesämter zu trennen sind. Die in diesen Organisationseinheiten tätigen Personen müssen Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sein. Sie dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen

Erkenntnisse über Auskunftspflichtige nicht für andere Aufgaben verwenden.

§ 59

(1) Die Erhebung und Aufbereitung der Bundesstatistik nach § 58 werden durch das Bundesamt für Güterverkehr und das Kraftfahrt-Bundesamt im Einvernehmen mit dem Statistischen Bundesamt hinsichtlich der methodischen Fragen durchgeführt.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Einzelheiten zur Arbeitsteilung zwischen den Bundesämtern und zur Durchführung der Erhebung, insbesondere die Erhebungs- und Hilfsmerkmale sowie Periodizität, Berichtszeiträume und Berichtszeitpunkte sowie zur Aufbereitung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates festzulegen.

§ 60

(1) Die Unternehmer des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs haben ihre Unternehmen und auf Verlangen des Bundesamtes die verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger bei dem Bundesamt für Güterverkehr anzumelden.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr hat über sämtliche Unternehmen des Güterfernverkehrs, des Umzugsverkehrs und des Güternahverkehrs Register zu führen.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die im Werkfernverkehr verwendeten Kraftfahrzeuge und Anhänger mit mehr als 4 t Nutzlast und Zugmaschinen mit einer Leistung über 40 kW.

(4) Das Bundesamt für Güterverkehr ist berechtigt, die Register als Auswahlgrundlage für die Durchführung der Stichprobenerhebung nach § 58 zu nutzen.

§ 61

(weggefallen)

§ 62

Der Bundesminister für Verkehr kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Bundesamt für Güterverkehr als die für die Bundesrepublik Deutschland zuständige Stelle bestimmen, soweit dies zur Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaft oder eines internationalen Abkommens erforderlich ist.

§ 63

(1) Das Bundesamt für Güterverkehr darf personenbezogene Daten über abgeschlossene Bußgeldverfahren wegen der in den §§ 99 und 99a genannten Ordnungswidrigkeiten speichern, verändern und nutzen, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben als Bußgeldbehörde nach § 102a erforderlich ist.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr darf für Zwecke der Verfolgung weiterer Ordnungswidrigkeiten sowie für Zwecke der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Unternehmens, bei dem der Betroffene angestellt ist, folgende personenbezogene Daten in Dateien speichern, verändern und nutzen:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum des Betroffenen, Name und Anschrift des Unternehmens,
2. Zeit und Ort der Begehung der Ordnungswidrigkeit,
3. die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit,
4. Bußgeldbescheide mit dem Datum ihres Erlasses und dem Datum des Eintritts ihrer Rechtskraft sowie
5. die Höhe der Geldbuße.

(3) Das Bundesamt für Güterverkehr übermittelt die Daten nach Absatz 2 für die dort genannten Zwecke

1. an öffentliche Stellen, soweit die Daten für die Entscheidung über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers erforderlich sind, oder
2. auf Ersuchen an Gerichte und die Behörden, die in bezug auf die Aufgaben nach § 54 Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind.

(4) Eine Übermittlung unterbleibt, soweit hierdurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt würden und nicht das öffentliche Interesse das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen überwiegt.

(5) Der Empfänger darf die nach Absatz 3 übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten oder nutzen, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt werden.

(6) Erweisen sich übermittelte Daten als unrichtig, so ist der Empfänger unverzüglich zu unterrichten, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(7) Die nach den Absätzen 1 und 2 gespeicherten Daten sind zwei Jahre nach dem Eintritt der Rechtskraft des Bußgeldbescheides zu löschen.

§§ 64 bis 79

(weggefallen)

Fünfter Abschnitt

Güternahverkehr

Erster Titel

Allgemeiner Güternahverkehr

§ 80

Wer Güternahverkehr gewerbsmäßig betreiben will (allgemeiner Güternahverkehr), bedarf der Erlaubnis. Die Erlaubnis wird dem Unternehmer für seine Person zeitlich unbeschränkt erteilt; sie kann auf Antrag auf bestimmte Beförderungsfälle beschränkt werden.

§ 81

Die Erlaubnis wird nur erteilt, wenn

1. der Unternehmer und die für die Führung der Geschäfte bestellte Person zuverlässig sind,
2. der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich geeignet ist und

3. die finanzielle Leistungsfähigkeit des Betriebes gewährleistet ist.

§ 82

Für die Erteilung der Erlaubnis ist diejenige untere Verkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung hat (Erlaubnisbehörde).

§ 83

(1) Auf das Erlaubnisverfahren sind die Vorschriften des

- § 8 Abs. 2 über die Entscheidung in Zweifelsfällen,
- § 10 Abs. 2 über die Bedingungen für den Berufszugang,
- § 14 Abs. 2 über die Zuständigkeit bei einem Sitz des Unternehmens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes,
- § 15 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über Aushändigung, Inhalt und Verlust der Urkunde,
- § 17 über die Nachprüfung der Betriebssicherheit der Kraftfahrzeuge,
- § 18 über die Pflicht zur Mitteilung an die Berufsgenossenschaft und
- § 19 über die Fortführung des Betriebes nach dem Tod des Unternehmers sowie nach dem Wegfall der Erwerbs- oder Geschäftsfähigkeit des Unternehmers oder der für die Führung der Geschäfte bestellten Person

entsprechend anzuwenden, wobei an die Stelle der nach § 8 Abs. 2 zuständigen höheren Landesverkehrsbehörde die untere Verkehrsbehörde tritt.

(2) Die Vorschrift des § 14 Abs. 3 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß als beteiligte Verbände des Verkehrsgewerbes die Vertretungen des Güternahverkehrs, des Möbeltransports und der Spedition und Lagererei zu hören sind.

(3) Ändert sich die Bezeichnung des Unternehmers oder der Sitz des Unternehmens, so ist der Erlaubnisbehörde die Erlaubnisurkunde zur Berichtigung vorzulegen.

(4) Wird nach § 103 Abs. 2 Nr. 4 eine Versicherungspflicht eingeführt, so darf die Erlaubnisurkunde dem Unternehmer erst ausgehändigt werden, nachdem er den Nachweis der Versicherung erbracht hat (§ 27).

§§ 83a bis 84h

(weggefallen)

§ 85

Die Vorschriften des § 29 über die Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß der Unternehmer die Zweitschriften seiner Rechnungen fünf Jahre nach Rechnungsausstellung aufzubewahren hat.

§ 86

Auf allen Fahrten ist eine Ausfertigung der Erlaubnisurkunde mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

§ 87

Der Unternehmer unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der Erlaubnisbehörde. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§§ 87a bis 88

(weggefallen)

§ 89

Für den Güternahverkehr der Unternehmer des Güternahverkehrs gelten nicht die Vorschriften der §§ 80, 81, 83 und 86. Die Erlaubnisbehörde hat jedoch eine Bescheinigung über die Berechtigung zur Ausübung des allgemeinen Güternahverkehrs zu erteilen. Eine Ausfertigung der Bescheinigung ist auf allen Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den zuständigen Kontrollorganen zur Prüfung vorzulegen.

Zweiter Titel

Landwirtschaftliche Sonderverkehre

§ 89a

Die §§ 80 bis 89 über den allgemeinen Güternahverkehr sind nicht anzuwenden auf

1. die Beförderung von Milch und Milcherzeugnissen für andere zwischen landwirtschaftlichen Betrieben, Milchsammelstellen und Molkereien durch landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1449) mit eigenen oder von ihnen auf Abzahlung gekauften Kraftfahrzeugen oder Anhängern, sofern der Unternehmer nicht im Besitz der Erlaubnis für den Güternahverkehr ist,
2. die in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben übliche Beförderung von land- und forstwirtschaftlichen Bedarfsgütern oder Erzeugnissen für andere Betriebe dieser Art

a) im Rahmen der Nachbarschaftshilfe,

b) im Rahmen eines Maschinenringes oder eines vergleichbaren wirtschaftlichen Zusammenschlusses, sofern die Beförderung mit Zugmaschinen oder Sonderfahrzeugen durchgeführt wird, die nach § 3 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2906) geändert worden ist, von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

§ 89b

(weggefallen)

§ 89c

Wer Beförderungen nach § 89 a durchführt, unterliegt wegen der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften der Aufsicht der unteren Verkehrsbehörde, in deren Bezirk der land- oder forstwirtschaftliche Betrieb gelegen ist. Die Vorschriften des § 55 Abs. 1 und 3 gelten entsprechend.

Dritter Titel
Güterliniennahverkehr

§§ 90 bis 97
(weggefallen)

Sechster Abschnitt
Durchführung bestimmter Vorschriften
der Europäischen Gemeinschaften

§§ 97a bis 97e
(weggefallen)

Siebenter Abschnitt
Vorschriften
über Geldbuße und Rücknahme
der Genehmigung oder der Erlaubnis

§§ 98 und 98a
(weggefallen)

§ 99

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 8 Güterfernverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Genehmigung zu sein;
- 1a. entgegen § 12 Abs. 1 Güterfernverkehr in unzulässiger Weise betreibt;
- 1b. entgegen § 37 Umzugsverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
- 1c. entgegen §§ 48, 49 Werkverkehr in unzulässiger Weise betreibt;
- 1d. (weggefallen)
- 1e. entgegen § 80 Güternahverkehr betreibt, ohne im Besitz einer Erlaubnis zu sein;
2. Beförderungen im Güterfernverkehr, Güternahverkehr oder Werkverkehr mit einem Kraftfahrzeug durchführt, für das ein Standort entgegen § 6 Abs. 1, § 51 Abs. 1 Satz 1 nicht bestimmt worden ist;
3. den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen oder vollziehbaren Anordnungen, sofern sie ausdrücklich auf diese Vorschrift verweisen, oder den Bedingungen, Auflagen oder verkehrsmäßigen Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis zuwiderhandelt;
4. als Unternehmer des Güterfern-, Umzugs- oder Güternahverkehrs, als Spediteur, als in deren Geschäftsbetrieb tätige Person oder als sonst am Beförderungsvertrag Beteiligter
 - a) in vorgeschriebenen Beförderungspapieren über Art oder Menge der beförderten Güter oder über die Beförderungsstrecken unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 - b) vorgeschriebene Papiere, die im Sinne dieser Bestimmungen unrichtige, ungenaue oder unvollständige Angaben enthalten, den mit der Überwachung

des Verkehrs beauftragten Stellen vorlegt oder sie bei der Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen mit sich führt,

- c) gegen die in §§ 29, 41 oder 85 Abs. 3 angeordnete Buchführungs- und Aufbewahrungspflicht verstößt;
5. als an der Beförderung Beteiligter oder als in dessen Geschäftsbetrieb tätige Person gegen eine der Bestimmungen des § 6 Abs. 3, § 27 Abs. 1 bis 6, §§ 28, 42, 51 Abs. 1 Satz 2, §§ 52, 55 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 oder Abs. 2, jeweils auch in Verbindung mit § 87 Satz 2 oder § 89c Satz 2, § 60 Abs. 1, § 86 oder § 89 Satz 3 verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 bis 1e und 3 kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark, die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 2, 4 und 5 kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99a

(1) Ordnungswidrig handelt ferner, wer als Inhaber einer Gemeinschaftslizenz nach der Verordnung (EWG) Nr. 881/92 des Rates vom 26. März 1992 (ABl. EG Nr. L 95/1) oder als in dessen Betrieb tätige Person vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 2 der genannten Verordnung eine Gemeinschaftslizenz an Dritte überträgt,
- b) entgegen Artikel 5 Abs. 4 Satz 3 der genannten Verordnung eine beglaubigte Abschrift der Gemeinschaftslizenz nicht im Fahrzeug mitführt oder auf Verlangen der zuständigen Kontrollbeamten nicht zur Prüfung aushändigt,
- c) eine Gemeinschaftslizenz für eine gewerbliche Beförderung verwendet, die nicht grenzüberschreitender Verkehr nach Artikel 2 der genannten Verordnung ist oder
- d) eine Gemeinschaftslizenz, die abgelaufen oder wirksam zurückgenommen oder wirksam widerrufen ist, benutzt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 99b

(weggefallen)

§ 100

(1) Bei der Durchführung der Überwachungsaufgaben nach § 54 haben das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten Zuwiderhandlungen gegen die gesetzlichen Vorschriften zu erforschen und zu verfolgen. Die Beauftragten des Bundesamtes für Güterverkehr haben insoweit die Rechte und Pflichten der Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung und nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. § 163 der Strafprozeßordnung und § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 können auch das Bundesamt für Güterverkehr und seine Beauftragten die Verwarnung nach § 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erteilen. § 57 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

§ 101

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den Güterfernverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die höhere Landesverkehrsbehörde.

§ 102

Bei Verstößen gegen Bestimmungen, die den allgemeinen Güternahverkehr oder den Umzugsverkehr betreffen, ist die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten die untere Verkehrsbehörde (§ 38 Abs. 2 und § 82) und bei Verstößen, die landwirtschaftliche Sonderverkehre betreffen, die in § 89c Satz 1 bezeichnete Behörde.

§ 102a

(1) Wird ein Verstoß in einem Unternehmen begangen, das im Geltungsbereich des Gesetzes weder seinen Sitz noch eine geschäftliche Niederlassung hat, und hat auch der Betroffene im Geltungsbereich des Gesetzes keinen Wohnsitz, so ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.

(2) Das Bundesamt für Güterverkehr ist ferner Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen nach § 99a im grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr.

§ 102b

(1) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann zurückgenommen werden, wenn der Unternehmer oder sein Bevollmächtigter über Tatsachen, die für die Erteilung der Genehmigung oder der Erlaubnis erheblich waren, vorsätzlich oder grobfahrlässig unrichtige Angaben gemacht hat.

(2) Die Genehmigung oder die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn

1. der Unternehmer die in den §§ 27 bis 29, 41 und 85 festgesetzten Verpflichtungen wiederholt gröblich verletzt hat,
2. der Unternehmer des Güterfernverkehrs drei Monate kein Kraftfahrzeug mehr besitzt, das der Voraussetzung des § 12 Abs. 1 Nr. 1 entspricht,
3. ein nach § 27 oder § 85 Abs. 2 vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis erloschen ist,
4. über das Vermögen des Unternehmers der Konkurs eröffnet oder die Eröffnung des Konkurses mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Konkursmasse abgelehnt wird,
5. der Unternehmer die sozialrechtlichen oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen, die ihm kraft des Gesetzes oder Tarifvertrages hinsichtlich der in seinem Betrieb Beschäftigten obliegen, wiederholt nicht erfüllt hat,
6. Personen, die für die Leitung des Unternehmens verantwortlich sind, gegen die Auflagen oder Beschränkungen der Genehmigung oder der Erlaubnis wiederholt in grober Weise verstoßen oder die im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenen Vorschriften trotz Verwarnung nicht erfüllt haben,

7. (weggefallen)

8. der Unternehmer die ihm obliegenden steuerrechtlichen Verpflichtungen wiederholt nicht erfüllt hat,
9. nach Erteilung der Genehmigung oder Erlaubnis andere schwerwiegende Umstände eintreten, aus denen sich die Unzuverlässigkeit der für die Leitung des Unternehmens verantwortlichen Personen ergibt,
10. der Unternehmer den Fernverkehrsbetrieb nicht binnen drei Monaten nach Erteilung der Genehmigung aufgenommen oder die Genehmigung während einer Dauer von sechs Monaten nicht ausgenutzt hat oder
11. der Unternehmer im Zwangsvollstreckungsverfahren wegen einer Geldforderung in das bewegliche Vermögen eine eidesstattliche Versicherung abgegeben hat.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 8 und 11 dürfen die Finanzbehörden den Genehmigungsbehörden Mitteilung über die wiederholte Nichterfüllung der steuerrechtlichen Verpflichtungen oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 284 der Abgabenordnung machen.

(4) Vor der Entziehung der Genehmigung ist das Bundesamt für Güterverkehr zu hören.

Achter Abschnitt Schlußbestimmungen

§ 103

(1) Der Bundesminister für Verkehr erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

(2) Der Bundesminister für Verkehr kann mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen

1. über die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Fernverkehrs,
2. (weggefallen)
3. über die statistische Erfassung des Güternahverkehrs und
4. über die Einführung einer Pflicht des Unternehmers, sich gegen Schäden, für die er bei Beförderungen im Güternahverkehr haftet, zu versichern.

(3) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs und des Durchgangsverkehrs zur Ordnung dieser Verkehre und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diese Verkehre

1. die Genehmigungspflicht und die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes auch für den nach diesem Gesetz freien Straßengüterverkehr eingeführt werden oder ausländische Unternehmer von der Genehmigungspflicht oder der Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes befreit werden,
2. abweichend von den Bestimmungen der §§ 8 bis 19a dieses Gesetzes das Genehmigungsverfahren geregelt

sowie abweichend von den Bestimmungen des § 102b dieses Gesetzes der vorübergehende oder dauernde Ausschluß vom grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr vorgesehen werden,

3. die Erteilung der Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien dem Bundesamt für Güterverkehr übertragen wird,
4. die Pflicht zur Vorlage von Unterlagen zur Beobachtung des Marktgeschehens entsprechend § 58 geregelt wird,
5. Regelungen zur Gewährleistung zwischenstaatlicher Gegenseitigkeit oder gleicher Wettbewerbsbedingungen eingeführt werden.

(4) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden kombinierten Verkehrs (§ 3 Abs. 2) zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung internationaler Abkommen sowie von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

1. auf die Genehmigungspflicht oder die Pflicht zur Einhaltung anderer Ordnungsvorschriften dieses Gesetzes verzichtet wird oder
2. Vorschriften über die Genehmigung, das Genehmigungsverfahren und die Überwachung eingeführt werden oder bestimmt wird, daß Beförderungen ausschließlich im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur mit Kraftfahrzeugen durchgeführt werden dürfen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zugelassen sind.

(5) Der Bundesminister für Verkehr kann auf dem Gebiet des Kabotage-Verkehrs (innerstaatliche Beförderungen durch einen Unternehmer, der in einem anderen Staat niedergelassen ist) zur Ordnung dieses Verkehrs und zur Durchführung von Verordnungen, Entscheidungen und Richtlinien des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften durch Rechtsverordnung Vorschriften erlassen, durch die für diesen Verkehr

1. für Unternehmer, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Sitz haben,
 - a) das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Kabotage-Verkehr (Kabotage-Genehmigungen) geregelt wird,
 - b) die Entziehung der Kabotage-Genehmigung entsprechend § 102b vorgesehen wird,
 - c) die Erteilung und die Entziehung der Kabotage-Genehmigung dem Bundesminister für Verkehr oder nach dessen Richtlinien dem Bundesamt für Güterverkehr übertragen werden,
2. die Pflicht zur Einhaltung von Ordnungsvorschriften für die Unternehmer mit Kabotage-Genehmigungen eingeführt wird,
3. die Überwachung der Einhaltung der Pflichten, die den Unternehmern mit Kabotage-Genehmigungen obliegen, geregelt wird.

(6) Rechtsverordnungen nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 und nach den Absätzen 4 und 5 bedürfen der Zustimmung des Bundesrates.

§ 103a

Die Grenzzollstellen und andere für die Kontrolle an der Grenze zuständige Stellen sind berechtigt, Kraftfahrzeuge zurückzuweisen, wenn nicht die Genehmigungsurkunde und die Beförderungspapiere, deren Mitführung vorgeschrieben ist, vorgelegt werden. Die Befugnisse des Bundesamtes für Güterverkehr bleiben unberührt.

§ 103b

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie nach Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften und auf Grund internationaler Abkommen werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlaßt oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen kann der Bundesminister für Verkehr mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung näher bestimmen und dabei feste Gebührensätze oder Rahmensätze vorsehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Amtshandlung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Dieser Grundsatz gilt auch bei Festsetzung der Gebühr im Einzelfall, soweit für die Gebühren Rahmensätze festgelegt sind.

(3) In der Rechtsverordnung nach Absatz 2 können der Umfang der zu erstattenden Auslagen, eine Vorschußpflicht, die Fälligkeit und die Verjährung der Kostenansprüche, die Befreiung von der Kostenpflicht, insbesondere für Unternehmen mit Betriebssitz im Ausland, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, sowie das Erhebungsverfahren geregelt werden.

§ 104

(Inkrafttreten)

§ 105

(weggefallen)

§ 106

(1) Eine Genehmigung für den Umzugsverkehr, die vor dem 1. Juli 1983 erteilt worden ist, gilt als Erlaubnis für den Umzugsverkehr (§ 37) fort.

(2) Personen, die nachweislich bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes das Güternahverkehrsgewerbe betrieben haben, gilt die Erlaubnis nach § 80 als erteilt; der Nachweis ist der nach § 82 zuständigen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erbringen. Die Behörde stellt diesen Personen eine Bescheinigung aus, die als Urkunde im Sinne der §§ 15 und 86 gilt.

(3) Die nach § 50 Satz 2 und § 50a in der bis zum 30. April 1986 geltenden Fassung erteilten Beförderungsbescheinigungen für den Werkfernverkehr, die an diesem

Tag noch gültig sind, gelten als Meldebestätigung im Sinne des § 52 Abs. 4 ohne zeitliche Beschränkung.

§ 107

Soweit im Rahmen einer kommunalen Neugliederung selbständige Gemeinden aufhören zu bestehen oder in ihrem Gebietsstand geändert werden, wird die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung anzuord-

nen, daß die bis zur Neugliederung bestehenden Gemeinden bis zu sechs Jahren seit Wirksamwerden der Neugliederung weiterhin als Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes mit dem Gebietsstand, den sie am Tage vor dem Wirksamwerden der Neugliederung hatten, gelten, längstens jedoch bis zur Bestimmung eines Ortsmittelpunktes für die neue Gemeinde. Die Landesregierung kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.

Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Vom 27. Oktober 1993

Auf Grund des § 20 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682) neu gefaßt worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern:

Artikel 1

Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Europa mit Ausnahme der Sowjetunion.“ durch folgende Wörter ersetzt:

„Europa; ausgenommen sind folgende Länder: Estland, Lettland, Litauen, Moldau (Republik), Russische Föderation, Ukraine und Weißrußland.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder werden abweichend von § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie § 10 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes in Höhe der Beträge gezahlt, die auf Grund jährlicher Erhebungen (Stand: 1. Juli), in besonderen Fällen auf Grund von Zwischenerhebungen, durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nach § 24 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes festgesetzt und im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht werden. Das Auslandstagegeld für Auslandsdienstreisen, die nicht länger als einen Kalendertag dauern, beträgt abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 des Bundesreisekostengesetzes 70 vom Hundert des Auslandstagegeldes nach Satz 1; bei Nachweis können die notwendigen Auslagen für

Verpflegung bis zum Höchstbetrag des Auslandstagegeldes erstattet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann von Satz 1 hinsichtlich des Auslandsübernachtungsgeldes abgewichen werden, wenn die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten das Auslandsübernachtungsgeld für die gesamte Auslandsdienstreise übersteigen. Für die Dauer der Benutzung von Beförderungsmitteln wird ein Auslandsübernachtungsgeld nicht gezahlt. § 9 Abs. 5 und 6 sowie § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Bundesreisekostengesetzes finden keine Anwendung.“

- b) In Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in den Anlagen“ durch die Wörter „in den allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach Absatz 1“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird aufgehoben.

3. Dem § 4 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die in den Absätzen 1 bis 3 auf das jeweilige Land bezogenen Vorschriften gelten auch für Orte, soweit für diese Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 festgesetzt worden sind.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt, soweit § 3 Abs. 1 Satz 2 neu gefaßt wird, mit Wirkung vom 1. Juli 1993 in Kraft; im übrigen tritt die Verordnung vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Anlagen 1 bis 5 zu § 3 Abs. 1 – Abschnitte A und B in der im Bundesgesetzblatt 1991 I S. 1140, 1142 bis 1149, im übrigen in der im Gemeinsamen Ministerialblatt 1992 S. 79, 408, 409, 528 und 848 bekanntgegebenen Fassung – treten mit dem Inkrafttreten allgemeiner Verwaltungsvorschriften nach § 3 Abs. 1 Satz 1 außer Kraft.

Bonn, den 27. Oktober 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanther

**Verordnung
zum Rohstoffstatistikgesetz**

Vom 28. Oktober 1993

Auf Grund des § 8 des Rohstoffstatistikgesetzes vom 15. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2201) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

(1) Abweichend von § 2 Abs. 1 des Rohstoffstatistikgesetzes werden jährlich erhoben

1. Erzeugung und Abgang von Konverterschlacke nach Art und Menge sowie Verbrauch und Bestand von Rohstoffen für die Rohstahlerzeugung nach Schmelzverfahren gemäß Nummer 1 Buchstabe a, b und d,
2. Zugang, Verbrauch und Bestand von Gießereirohstoffen sowie Erzeugung von Gießereiroheisen nach Schmelzverfahren gemäß Nummer 3 in Verbindung mit Nummer 1 Buchstabe a und d.

(2) Ausgesetzt werden

1. die jährliche Erhebung von Verbrauch und Bestand an feuerfesten Stoffen (Hilfsstoffe) nach Art und Menge gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
2. die Erhebung über den Eisenerzbergbau gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Bonn, den 28. Oktober 1993

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über die Benutzung von Archivgut beim Bundesarchiv
(Bundesarchiv-Benutzungsverordnung – BArchBV)**

Vom 29. Oktober 1993

Auf Grund des § 6 Satz 1 Nr. 1 des Bundesarchivgesetzes vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62) verordnet das Bundesministerium des Innern:

§ 1

Benutzungsrecht

Archivgut beim Bundesarchiv steht jedermann auf Antrag nach den Vorschriften des Bundesarchivgesetzes und dieser Verordnung zur Benutzung offen.

§ 2

Benutzungsart

(1) Archivgut wird zur Benutzung im Original oder in Kopie vorgelegt, als Kopie abgegeben, oder es werden Auskünfte über seinen Inhalt erteilt. Über die Art der Benutzung entscheidet das Bundesarchiv.

(2) Archivgut wird im Original grundsätzlich nur im Bundesarchiv vorgelegt. Über Ausnahmen entscheidet der Präsident.

§ 3

Benutzungsvoraussetzungen

(1) Der Benutzungsantrag ist unter genauer Angabe von Thema und Zweck der Nachforschung schriftlich zu stellen.

(2) Über den Benutzungsantrag entscheidet das Bundesarchiv. Es kann die Genehmigung mit Auflagen erteilen.

(3) Der Antragsteller hat sich auf Verlangen des Bundesarchivs schriftlich zu verpflichten, bei der Verwertung von Erkenntnissen aus Archivgut Persönlichkeits- und Urheberrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter zu beachten und bei Verstößen das Bundesarchiv von der Haftung freizustellen.

(4) Die Mitwirkung von Hilfskräften bei der Benutzung ist besonders zu beantragen. Die Namen der Hilfskräfte sind im Benutzungsantrag anzugeben; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Sollen aus dem Archivgut gewonnene Erkenntnisse für andere als im Benutzungsantrag genannte Themen oder Zwecke verwendet werden, ist ein neuer Antrag erforderlich.

§ 4

Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer ist verpflichtet, das Archivgut in den Benutzerräumen zu belassen, die innere Ordnung des Archivgutes zu bewahren, es nicht zu beschädigen, zu verändern oder in seinem Erhaltungszustand zu gefährden.

§ 5

Ausschluß von der Benutzung

Verstößt ein Benutzer gröblich gegen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes oder gegen die nach § 6 des Bundesarchivgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, wird er von Benutzungen beim Bundesarchiv ausgeschlossen.

§ 6

Nutzung durch Stellen des Bundes

Eine der in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundesarchivgesetzes oder der in § 1 Abs. 2 und § 2 des Gesetzes über die zentrale Archivierung der Unterlagen aus dem Bereich des Kriegsfolgenrechts vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 65) bezeichneten Stellen kann jederzeit auf das bei ihr oder ihrem Rechtsvorgänger entstandene Archivgut für die Zwecke zurückgreifen, für die diese Unterlagen vor Abgabe an das Bundesarchiv verwendet werden durften. Die §§ 1 bis 5 dieser Verordnung finden insoweit keine Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. Oktober 1993

Der Bundesminister des Innern
Kanter

**Verordnung
über die Bestimmung der Bevölkerungsstatistiken
zur Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen,
Sachsen-Anhalt und Thüringen für das Jahr 1994**

Vom 3. November 1993

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1985 (BGBl. I S. 201), der durch Anlage I Kapitel IV Sachgebiet B Abschnitt II Nr. 3 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 967) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Für die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen ist für das Jahr 1994 die Bevölkerungsstatistik nach dem Stand am 31. Dezember 1992 maßgebend.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 3. November 1993

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 38, ausgegeben am 30. Oktober 1993

Tag	Inhalt	Seite
14. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut	1934
16. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1934
21. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1935
24. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß	1936
24. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes	1937
27. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von New York vom 31. März 1953 über die politischen Rechte der Frau	1938
27. 9. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Protokolls über die Vorrechte und Immunitäten der Europäischen Fernmeldesatellitenorganisation EUTELSAT	1938
1. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	1939
1. 10. 93	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten (Diplomatenschutzkonvention)	1939
4. 10. 93	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche	1940
6. 10. 93	Bekanntmachung über die Zuständigkeit für die Erteilung der Vollstreckungsklausel zu Schiedssprüchen nach der Schlichtungs- und Schiedsordnung für die aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Aufträge	1940
6. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-chinesischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1941
7. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1943
7. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-mosambikanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1944
7. 10. 93	Bekanntmachung des deutsch-simbabwischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	1946
19. 10. 93	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union	1947

Preis dieser Ausgabe: 4,20 DM (3,10 DM zuzüglich 1,10 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,20 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 7,50 DM (6,20 DM zuzüglich 1,30 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Entgelt bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung		Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
18. 10. 93	Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Einhundertersten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-101	9837	(208	4. 11. 93)	5. 11. 93
18. 10. 93	Hundertzweiunddreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) neu: 96-1-2-132	9837	(208	4. 11. 93)	5. 11. 93
18. 10. 93	Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	9838	(208	4. 11. 93)	5. 11. 93
18. 10. 93	Hundertdreiunddreißigste Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) neu: 96-1-2-133	9838	(208	4. 11. 93)	5. 11. 93